

ANMERKUNGEN ZUM FILMFÖRDERUNGZULAGENGEGESETZ-E (REFERENTENENTWURF BKM BEARBEITUNGSSTAND 25.11.2024)

EINLEITUNG

Der Produzent*innenverband bedauert es sehr, dass es nicht gelungen ist, alle geplanten Säulen der Filmförderreform zum 01.01.2025 umzusetzen. Wir setzen uns weiterhin dafür ein, dass die derzeit noch fehlenden Bestandteile zeitnah verabschiedet werden, damit Deutschland als Filmstandort nicht weiter hinter den europäischen Nachbarn zurückfällt.

- Der vorliegende Gesetzentwurf zum Filmförderungszulagengesetz sollte aus der Sicht der Produzent*innen vor der Verabschiedung durch den Bundestag in einigen wichtigen Punkten überarbeitet werden, um seine Wirkung voll entfalten zu können. Wir gehen auf die Punkte nachfolgend ein, möchten aber voranstellen, dass das Anreizmodell (FFZulG) eine Zulagenhöhe von echten 30 % vorsehen sollte, damit Deutschland wieder international wettbewerbsfähig wird. Der Entwurf nimmt 80 % der anerkennungsfähigen Kosten als Bemessungsgrundlage und schließt eine Vielzahl von Kosten als nicht förderfähig aus, so dass der Anreiz real 24% beträgt. Das ist im internationalen Vergleich zu wenig. Denn die Nachbarländer bieten 30% und mehr als Anreiz oder Zulage. Deutschland ist zudem ein sehr kostenintensives Produktionsland, die Produzent*innen kämpfen mit stetig steigenden Herstellungskosten.

Zudem sollte das vorgesehene Modell nach dem Beispiel Österreichs durch die angedachten Booster für Green Shooting und Geschlechterparität ergänzt werden. Dies zahlt nicht nur auf die Produktionsbudgets ein, sondern setzt darüberhinaus Anreize für einen Wandel in der Filmbranche, der in der Folge auch den gesellschaftlichen Wandel vorantreiben kann.

Im Sinne einer größtmöglichen Effizienz plädieren wir dafür, Kompetenzzentren bei Finanzämtern einzurichten und übermäßige Bürokratie zu verhindern. Wir rechnen damit, dass die Überprüfung oder Anpassung der Teilbescheide durch Wirtschaftsprüfer sowie die im Entwurf vorgesehenen Bearbeitungszeiten die Kosten für Produzent*innen im Vergleich zum bestehenden System erhöhen werden.

ANMERKUNGEN IM EINZELNEN

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN - § 1

Deutsche Produktionskosten - § 1 Ziff. 10

Die Deutschen Produktionskosten richten sich im vorliegenden Entwurf nach steuerrechtlichen Vorgaben. Wichtig für internationale Ko-Produktionen ist es, dass Kosten für in Deutschland tätige nicht-deutsche Beschäftigte - wie bisher nach dem DFFF – als förderfähige Kosten nach diesem Gesetz anerkannt werden.

ANSPRUCHSBERECHTIGUNG - § 2

Verbundene Unternehmen - § 2 Absatz 2

§ 2 Absatz 2 Ziff. 1 - 4 enthält unseres Erachtens einen redaktionellen Fehler. Abs. 2 Halbsatz 2 schließt „verbundene Unternehmen“ von der Anspruchsberechtigung aus, wenn sie in einer in Ziffer 1 bis 4 näher bestimmten Beziehung zu Rundfunkveranstaltern oder audiovisuellen Mediendiensteanbietern stehen. Die Formulierung in Ziffer 2 bis 4 spricht jedoch von „verbundenen Unternehmen“ statt von diesen Rundfunkveranstaltern oder Mediendiensteanbietern, wodurch die Regelung zirkelschlussartig wird. In Ziffer 1 lautet die Formulierung noch anders, daher liegt ein redaktioneller Fehler nahe.

Der Wortlaut in Artikel 2 Absatz 2 sollte wie folgt angepasst werden (rot/fett):

(2) Nicht anspruchsberechtigt sind Rundfunkveranstalter sowie Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf sowie mit ihnen verbundene Unternehmen im Sinne des § 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs. Satz 1 gilt nicht für verbundene Unternehmen, wenn

1. der beherrschende Einfluss des Rundfunkveranstalters oder Anbieters audiovisueller Mediendienste auf Abruf nur mittelbar besteht,
2. dieses regelmäßig für andere als für **den Rundfunkveranstalter oder Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf das verbundene Unternehmen** produziert,
3. Beauftragungen durch **den Rundfunkveranstalter oder den Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf das verbundene Unternehmen** zu **branchenüblichen marktüblichen** Konditionen erfolgen und
4. das beantragte Filmvorhaben nicht **ausschließlich durch den Rundfunkveranstalter oder Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf das verbundene Unternehmen** finanziert ist.

§ 2 Absatz (4) - Fachliche Gewähr und Erstlingswerk

Wir regen an, dass in Absatz 4 Ziffer 1 vom Erfordernis einer Filmherstellung "*innerhalb der letzten 10 Jahre*" in Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Lebensläufe können nach einem ersten Film sehr unterschiedlich verlaufen, gerade von bisher in der Branche marginalisierten Gruppen, ohne dass Personen dadurch die „fachliche Gewähr“ abgesprochen werden sollte.

Durch eine feste Jahreszahl ohne mögliche Ausnahmeregelungen können Härtefälle entstehen, sollte die willkürlich festgesetzte 10-Jahres-Frist überschritten werden.

Zudem sollte der im letzten Absatz des Paragraphen 2 verwendete Begriff "Erstlingswerk" in §1 als Begriff definiert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen.

BEGÜNSTIGTE FILMVORHABEN - § 3

§ 3 Absatz 4 - Gleichbehandlung von Filmvorhaben mit Beteiligung von Rundfunkunternehmen oder Anbietern Audiovisueller Mediendienste auf Abruf

§ 3 Absatz 4 FFZulG sieht vor, dass bei Produktionskosten unter 4 Mio. € ein deutscher Rundfunkveranstalter mit höchstens 60% an den Gesamtproduktionskosten beteiligt sein darf.

Um ein Ungleichbehandlung von Sendern gegenüber Streaminganbietern auszuschließen, sollte auch in § 3 Absatz 4 "deutscher Rundfunkveranstalter" durch "**Rundfunkanbieter oder Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf**" ersetzt werden.

MINDESTPRODUKTIONSKOSTEN - § 4

§ 4 Absatz (1) Ziff. 3. - Anpassungen bei dokumentarischen Serie und Serien des Bereiches Talentfilm

Anders als bisher bei DFFF I, II und GMPF unterscheidet das FFZulG nicht zwischen Kinofilmen und TV-/Streamingproduktionen oder Internationale Großproduktionen und Dienstleistungen, sondern definiert Mindestproduktionskosten nach Film, Dokumentarfilm, Animationsfilm, fiktionale und dokumentarische Serie.

Wie bereits in vorangegangenen Stellungnahmen plädieren wir dafür, Talentfilm-Serien bei § 4 Absatz 1 Ziff. 3 wie folgt zu ergänzen und so zu ermöglichen, dass Serien auch mit einem geringeren Budget eine Zulage erhalten, wenn sie gezielt mit bestimmten Nachwuchskräften arbeiten. Um zu definieren, auf welche Serien dies zutrifft, kann erneut auf die Definition des Kuratorium junger deutscher Film zurückgegriffen werden.

3. bei fiktionalen Serien 30.000 EURO pro Minute, bei Animations- **und Talentfilmserien** 10.000 EURO pro Minute"

In § 4 Absatz 1 Ziff. 4 sollten die Mindestkosten bei dokumentarischen Serien - wie im Workshop der BKM im Sommer 2024 einhellig diskutiert - auf 7.000 Euro pro Minute abgesenkt werden.

4. bei dokumentarischen Serien **7.000** Euro pro Minute.

§ 4 ABSATZ 2 - KOPRODUKTIONEN - Mindestausgaben zu hoch angesetzt

Der Anteil von 25 Prozent der GesamtpProduktionskosten bei Koproduktionen würde dazu führen, dass minoritär deutsche Koproduktionen nicht am Steueranreizsystems partizipieren können. Um Deutschland als Filmstandort auch für höher budgetierte internationale Koproduktionen attraktiv zu machen, sollte der Prozentsatz **auf 5 Prozent** abgesenkt werden. Alternativ könnte für internationale Koproduktionen **Mindestausgaben in Höhe von 250.000 Euro in § 4 Absatz 2** festgelegt werden.

FÖRDERFÄHIGE AUFWENDUNGEN UND BEMESSUNGSGRUNDLAGE § 5

Andere Länder ermöglichen die pauschale Anerkennung von einem Teil der europäischen Kosten für Auslandsdreharbeiten. So können in Ungarn europäische Kosten mit bis zu 25% in die Berechnungsgrundlage einfließen. Dies sollte in § 5 FFZulG aufgenommen werden.

§ 5 ABSATZ 1 - PROBLEM INTERNATIONALE KOPROS UND AUSLÄNDISCHE KOSTEN

Internationale Koproduktionen haben in der Regel Kosten im Inland, die nicht immer über die deutsche Buchhaltung laufen. Zudem sollten wie bei Anreizsystemen in den Nachbarländern ausländische Kosten, wie z.B. von US-Schauspielern beim deutschen Anreizsystem anerkannt werden. Auch Kosten für europäische Mitarbeitende (insb. Head of Departments) sollten anerkannt werden, wenn sie in Deutschland tätig sind.

Das [spanische System](#) erkennt diese Kosten an, solange mindestens 50 % der Kosten in Spanien ausgegeben werden.

§ 5 ABS. 2 VERWEIS AUF ANLAGE 2 - NICHT-FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Bestimmte Kosten, wie Honorare oder Schauspielergagen sollten nicht gedeckelt werden. Internationale Kosten sowie Vorkosten und projektbezogene Kosten wie Steuerberatung, Versicherung, Miete für Projekträume sollten anerkannt werden (siehe Ausführungen zu Anlage 2).

§ 5 ABS. 3 UND § 6 - ECHTE 30 % UND BOOSTER

Um Deutschland wieder als Filmproduktionsland attraktiv zu machen, sollte der Anreiz "echte" 30 % betragen.

Zudem sollten in § 6 FFZulG die ursprünglich angedachten Booster für Geschlechterparität und Green Shooting ergänzt werden.

VERWALTUNGSVERFAHREN §§ 8 FF FFZULG - VOR-, ZWISCHEN- UND GRUNDBESCHEID

Der Entwurf sieht in §§ 8 ff FFZulG einen Vor-, Grund-, in der Regel zwei Zwischen- und einen Filmförderungszulagenbescheid vor. Dies ist im Vergleich zum DFFF ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand.

Wichtig ist, dass Prüfung und Auszahlung in einem bestimmten Zeitraum garantiert werden. Denn die auf die Produzent*innen entfallenden Zwischenfinanzierungskosten können bei hoher bzw. steigender Zinslast erhebliche Mehrkosten generieren. Gerade für kleine und unabhängige Firmen sind vom Gesetzgeber vorgegebene, planbare Fristen für Bescheid, Prüfung und finale Auszahlung eine Notwendigkeit.

FRISTEN - § 11

Jede Frist bis zur Auszahlung/Verrechnung der Zulage muss vom Hersteller zwischenfinanziert werden. Jeder Tag einer Zwischenfinanzierung kostet Geld. Um Planungssicherheit für den Hersteller zu erreichen, müssen sich die Fristen in § 11 Absatz 3 auf den Zeitpunkt der Antragstellung beziehen und nicht auf die Übermittlung der Vorbescheide. Zur Planungssicherheit gehört auch, dass antragstellende* Hersteller*innen abschätzen können, bis wann das Verfahren spätestens ab Antragstellung abgeschlossen ist.

Dies könnte wie folgt ausgestaltet werden (fett/rot):

§ 11 Absatz 3 Festsetzung und Leistung der Filmförderungszulage

(3) Die Filmförderungszulage soll innerhalb von einem Monat nach **nach Eingang des Antrags** festgesetzt und ausgezahlt werden. Die Anteile an der anzurechnenden Filmförderungszulage sind gesondert und einheitlich gegenüber den Mitunternehmern festzustellen. Maßstab für die Verteilung ist **der Anteil an der Finanzierung der finalen förderfähigen Kosten des Filmvorhabens jeweils vereinbarte Gewinnverteilungsschlüssel**. Wird der Filmförderungszulagenbescheid aufgehoben oder geändert, ist die gesonderte und einheitliche Feststellung nach Satz 4 entsprechend zu ändern.

§ 11 Absatz 3 vorletzter Satz widerspricht bei Koproduktionen der Praxis, wie Finanzierungsanteile zwischen den Vertragspartnern allokiert werden. Gleichzeitig berücksichtigt die geplante Verteilung der Zulage anhand von vereinbarten Gewinnverteilungsschlüsseln nicht, dass diese Verteilungsschlüssel nicht allein von Finanzierungsanteilen, sondern ggf. von der Marktmacht der Koproduzent*innen abhängt. So könnte sich eine Allokierung der Filmförderzulage anhand der Gewinnverteilungsschlüssel zu einer doppelten Benachteiligung kleiner und unabhängiger Produktionsfirmen entwickeln.

Verteilungsmaßstab sollte – analog zu Eurimages-Regelungen – allein der tatsächliche Anteil an der Finanzierung der finalen Gesamtproduktionskosten bzw. an den finalen förderfähigen Produktionskosten nach § 5 Absatz (3) sein.

ZUSTÄNDIGKEITEN - § 11 - FORDERUNG: KOMPETENZZENTREN

In den Diskussionsrunden im Vorfeld des FFZulG-Entwurfs regten die Teilnehmer*innen an, spezialisierte Kompetenzzentren in bestimmten Finanzämtern einzurichten. Von dieser Möglichkeit sollten die Bundesländer Gebrauch machen.

ANLAGE 2 - NICHT ALS FÖRDERFÄHIG ANERKANNTE KOSTEN

Wir setzen uns dafür ein, dass zukünftig alle deutschen Kosten, die im direkten Zusammenhang mit dem zuschussberechtigten Projekt entstehen, als förderfähig anerkannt werden.

Dazu müssen die in der Anlage 2 Absatz 1 in den Spiegelstrichen 1 bis 6 benannten Kostenarten aus der Aufzählung entfernt werden.

Diese Aufzählungen entsprechen zwar den Regelungen des geltenden DFFF, sind aber im internationalen Vergleich nicht mehr konkurrenzfähig. Mit einer Anerkennung dieser Kosten würden Produzent*innen zukünftig u.a. in die Lage versetzt, in Kreative, Geschichten und Marken zu investieren, an die sie glauben. Das fördert Investitionen in Innovationen und nicht zuletzt in immaterielle Rechte (IP) aus Deutschland. Gerade im internationalen Wettbewerb sind starke Marken und wertvolle IP-Rechte wichtig und ein entscheidender Wettbewerbsvorteil.

Rechts- und Steuerberatungskosten könnten ggf. auf die nach Gebührenordnung anfallenden Kosten gedeckelt werden.

Auch Reise- und Transportkosten sollten für alle Teammitglieder, vor allem die Schauspieler*innen, vollumfänglich akzeptiert werden. Notfalls wäre auch hier eine Deckelung denkbar.

Schauspieler*innengagen sollten nicht, wie in Spiegelstrich 7 vorgesehen, auf 15 % der deutschen Produktionskosten gedeckelt werden. Eine umfängliche Akzeptanz der Schauspielergagen sorgt für Vereinfachung und macht deutsche Hersteller*innen wettbewerbsfähiger.

Spiegelstrich 10 wurde im Vergleich zur derzeitigen DFFF-Regelung abgewandelt. Durch diese Abwandlung funktioniert das Zusammenspiel mit Punkt 2 – Außendreharbeiten nicht. Die dort angedachten Dreharbeiten finden zwar außerhalb Deutschlands statt, Innen- und Studioaufnahmen können per Begriffsdefinition den Anforderungen nach Ziffer 2 als Außendreharbeiten nicht entsprechen. Außendreharbeiten finden überwiegend draußen statt, auf Straßen, in Parks, am Strand etc.. Studio- und Innendreharbeiten sind keine Außendreharbeiten, sie finden innen statt, auch wenn ggf. im GreenScreen oder Halostages ein Außen suggeriert wird. Wir empfehlen aus diesem Grund, die Formulierung aus dem DFFF in der Aufzählung wie bisher zu übernehmen:

- **Kosten für Dreharbeiten und andere Arbeiten im Ausland, soweit diese nicht den Anforderungen des Absatz 2 entsprechen.**

Wie anfangs bereits erwähnt, ist es wichtig, dass die auf europäische Mitarbeiter*innen entfallenen Kosten, wenn diese in Deutschland tätig sind und der beschränkten Steuerpflicht unterliegen (analog zu derzeitiger DFFF-Regelung), zukünftig als förderfähig anerkannt werden.

ANLAGE 2 ZIFFER 1, LETZTER SPIEGELSTRICH UND ZIFFER 3 - PRODUZENTENHONORAR, SONDERREGELUNGEN FÜR MEHRFACHBETÄTIGUNGEN

Nach dem österreichischen Vorbild der neuen FISA+ Förderung sollte die Producer Fee angemessen im europäischen Vergleich bzw. zur Budgetgröße angesetzt werden können. Dies stärkt deutsche Produzent*innen und erhöht die Attraktivität für internationale Produktionen.

VERLEIH

Wir unterstützen ausdrücklich, die Filmverleiher*innen als eigenständige Antragsteller am Anreizmodell partizipieren zu lassen. Denn zum einen sind die Filmverleiher*innen oft Mitfinanziers in der Herstellung, zum anderen gewährleisten sie die optimale Herausbringung eines Films im Kino, wovon wiederum die Kinos wirtschaftlich profitieren.